

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 94

ausgegeben am 23. Mai 2005

---

## Verordnung

vom 17. Mai 2005

### betreffend die Abänderung der Verordnung über den Spitzen- und Leistungssport

Aufgrund von Art. 11 und 24 des Sportgesetzes vom 16. Dezember 1999, LGBL 2000 Nr. 52, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 4. Juli 2000 über den Spitzen- und Leistungssport, LGBL 2000 Nr. 148, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 15 Abs. 1 und 2

1) Die Sportarten und Disziplinen werden in die Kategorien A, B und C eingeteilt.

2) Für die Einteilung der Sportarten gemäss Abs. 1 sind die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees sowie der Kriterienkatalog der Sportkommission massgebend. Demonstrationssportarten gelten als nicht-olympisch.

##### Art. 19 Abs. 2 Bst. c bis f

- 2) Vorbehaltlich Art. 14 Abs. 2 beträgt der Minimalbeitrag für:
- c) einen Einzelsportler der Kategorie C: 500 Franken pro Monat;
  - d) eine Mannschaft der Kategorie A: 20 000 Franken pro Jahr;

- e) eine Mannschaft der Kategorie B: 10 000 Franken pro Jahr;
- f) eine Mannschaft der Kategorie C : 5 000 Franken pro Jahr.

Art. 27 Abs. 2 Bst. a und b sowie Abs. 4

2) Um in den Genuss von Förderbeiträgen zu gelangen, gelten die folgenden Ergebnisse an internationalen Wettkämpfen als Richtwerte:

- a) Einzelsport:
  - Olympische Spiele und Weltmeisterschaften: mindestens 1. Ranglistenhälfte;
  - Europameisterschaften: mindestens 1. Ranglistendrittel;
  - Weltcupplatzierungen: mindestens zweimal 1. Ranglistenhälfte;
  - Europacupplatzierungen: mindestens zweimal Rang 10;
  - Weltrangliste: mindestens erste Hälfte bei 100 Klassierten oder weniger; mindestens Rang 51 bei mehr als 100 Klassierten;
- b) Nationalmannschaften:
  - Erfüllung der sportartspezifischen Leistungsziele gemäss Vorgabe des Spitzensportausschusses, insbesondere in Bezug auf Qualifikationsergebnisse zu Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften;

4) Nachwuchssportler können ab dem 1. Januar desjenigen Jahres gefördert werden, in welchem sie das 16. Lebensjahr vollenden.

Art. 31 Abs. 1 und 2

1) Die Sportarten und Disziplinen werden in die Kategorien A, B und C eingeteilt.

2) Für die Einteilung der Sportarten gemäss Abs. 1 sind die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees sowie der Kriterienkatalog der Sportkommission massgebend. Demonstrations-sportarten gelten als nicht-olympisch.

Art. 35 Abs. 2 Bst. c bis i

- 2) Vorbehaltlich Art. 30 Abs. 2 beträgt der Minimalbeitrag für:
  - c) einen Einzelsportler der Kategorie C: 300 Franken pro Monat;
  - d) eine Mannschaft der Kategorie A: 10 000 Franken pro Jahr;
  - e) eine Mannschaft der Kategorie B: 5 000 Franken pro Jahr;

- f) eine Mannschaft der Kategorie C : 3 000 Franken pro Jahr;
- g) Jugend/Junioren/Nachwuchs der Kategorie A: 4 800 Franken pro Jahr;
- h) Jugend/Junioren/Nachwuchs der Kategorie B: 3 600 Franken pro Jahr;
- i) Jugend/Junioren/Nachwuchs der Kategorie C: 2 400 Franken pro Jahr.

## **II.**

### **Übergangsbestimmungen**

- 1) Auf hängige Förderungsgesuche findet das bisherige Recht Anwendung.
- 2) Laufende Förderungsleistungen bleiben von dieser Verordnungsänderung unberührt.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef